Sicherheits-Zweckverband Weinland

Zweckverbands-Statuten

zwischen den politischen Gemeinden

Adlikon

Andelfingen

Benken

Berg am Irchel

Buch am Irchel

Dachsen

Dorf

Feuerthalen

Flaach

Flurlingen

Henggart

Humlikon

Kleinandelfingen

Laufen-Uhwiesen

Marthalen

Oberstammheim

Ossingen

Rheinau

Thalheim an der Thur

Trüllikon

Truttikon

Unterstammheim

Volken

Waltalingen

Gültig ab 01. Januar 2010

INHALT

I.	ZUSAMMEI	NSCHLUSS UND ZWECK	
	ART. 1 ART. 2 ART. 3	ZUSAMMENSCHLUSS RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ ZWECK	2
II.	ORGANISA	TION	
		A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	ART. 4 ART. 5 ART. 6	ZWECKVERBANDSORGANE ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG BEKANNTMACHUNG	5 5 5
		B) DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETES	5
	ART. 7 ART. 8	EMEINE BESTIMMUNGEN STIMMRECHT VERFAHREN ZUSTÄNDIGKEIT	5 5 6
	ART. 11	ITIATIVE GEGENSTAND ZUSTANDEKOMMEN EINREICHUNG	6 6 6
		TATIVES REFERENDUM BESCHLÜSSE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG AUSSCHLUSS DES REFERENDUMS	6 7
		C) DIE VERBANDSGEMEINDEN	
	ART. 15 ART. 16	AUFGABEN UND KOMPETENZEN BESCHLUSSFASSUNG	7 7
		D) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	
	ART. 17 ART. 18 ART. 19 ART. 20 ART. 21	Zusammensetzung Aufgaben und Kompetenzen Einberufung Beschlussfassung Öffentlichkeit der Verhandlungen	7 8 8 8 9
		E) DIE SICHERHEITSKOMMISSION	
	ART. 22 ART. 23 ART. 24 ART. 25	ZUSAMMENSETZUNG AUFGABEN UND KOMPETENZEN KOMPETENZDELEGATION BESCHLUSSFASSUNG	9 9 10 10
		F) DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	
	ART. 26 ART. 27 ART. 28	ZUSAMMENSETZUNG AUFGABEN UND KOMPETENZEN BESCHLUSSFASSUNG	10 10 11

III.	EIGENTUM (JND ZWECKVERBANDSHAUSHALT	11
		MATERIAL UND FAHRZEUGE GEBÄUDE UND ANLAGEN UNTERHALT UND MIETE KOSTENTEILER NEUBAUTEN UND ERNEUERUNGEN BUDGETIERUNG RECHNUNGSFÜHRUNG FINANZIERUNG HAFTUNG	11 11 11 11 12 12 12
IV.		ND RECHTSSCHUTZ	
	ART. 38		12 12
V.	KÜNDIGUNG	, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	13
	ART. 40 ART. 41 ART. 42	KÜNDIGUNG AUFLÖSUNG LIQUIDATION	13 13 13
VI.	ÜBERGANGS	- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	ART. 43 ART. 44	ÜBERGANGSREGELUNG BEI AUFGABENERWEITERUNG INKRAFTTRETEN	13 13
		UNGSVERMERKE TVERZEICHNIS	14-18 19-20

Statuten des Sicherheits-Zweckverbands Weinland

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung "Sicherheits-Zweckverband Weinland" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich in der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Bevölkerungsschutzorganisation, bestehend aus folgenden Organisationen und Diensten:

- 1. Regionale Führung und Koordination:
- 2. Zivilschutz.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Der Verband kann seinen Aufgabenbereich im Rahmen des Bevölkerungsschutzes erweitern. Mögliche Erweiterungen sind:

- 1. Feuerwehren:
- 2. Polizeiwesen:
- 3. Sanitätsdienstliches Rettungswesen;
- Technische Betriebe.

II. Organisation

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. die Delegiertenversammlung:
- 4. die Sicherheitskommission;
- 5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär oder deren Stellvertreter gemeinsam.

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

b) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Initiativen;
- 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes:
- 4. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-:
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000,-.

B. Die Initiative

Art. 10 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im Amtsblatt des Kantons Zürich eingereicht wird.

Art. 12 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

C. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Sicherheitskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Sicherheitskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- 1. die Wahlen:
- 2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
- die Festsetzung des Voranschlages;
- 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- 5. ablehnende Beschlüsse;
- 6. Anträge an die Verbandsgemeinden:
- 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

c) Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- Erlass und Änderungen der Zweckverbands Statuten
- 2. die Kündigung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes:
- 3. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung.

Art. 16 Beschlussfassung

Änderungen der Zweckverbands Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

d) Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Verbandsgemeinden delegieren je einen Gemeinderat in die Delegiertenversammlung.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbands:
- 2. die Festsetzung des Voranschlags;
- 3. die Abnahme der Jahresrechnung;
- 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen:
- 5. die Bewilligung neuer Stellen;
- 6. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Sicherheitskommission;
- 7. den Erlass von weiteren Reglementen von grundlegender Bedeutung:
- 8. den Abschluss von Verträgen betreffend die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen an Dritte;
- 9. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- 10. die Beschlussfassung über Anträge der Sicherheitskommission zu Initiativen;
- 11. die Wahl des Verbandspräsidenten und des Vizepräsidenten, die zugleich Präsident und Vizepräsident der Sicherheitskommission sind, aus dem Kreis der Delegierten;
- 12. die Wahl der weiteren 3 Mitglieder der Sicherheitskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, wovon 1 Mitglied durch den Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirkes Andelfingen vorgeschlagen wird.

Art. 19 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr, für Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Sicherheitskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Sicherheitskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Sicherheitskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

e) Die Sicherheitskommission

Art. 22 Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen.

Die Chefs der einzelnen Organisationen und Dienste des Bevölkerungsschutzes, bei deren Verhinderung die Stellvertreter, sind Mitglieder der Sicherheitskommission mit beratender Stimme.

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission ist für die Unternehmensführung verantwortlich. Sie besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Die Sicherheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes;
- 2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften zuhanden der Delegiertenversammlung;
- 3. den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Delegiertenversammlung;
- 4. die Bestimmung der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird;
- 5. die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers; der Sekretär ist gleichzeitig Protokollführer der Delegiertenversammlung;
- 6. die Festsetzung der Entschädigung des Sekretärs und des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes, gestützt auf das Lohnreglement der Kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich:
- 7. den Abschluss von entsprechenden Versicherungen;
- 8. die Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten;
- 9. den Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Zweckverbandes;
- 10. die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung;
- 11.den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung, von Funktionsbeschrieben und Reglementen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- 12. die Ernennung der Chefs der Organisationen und Dienste des Zweckverbandes und deren Stellvertreter;
- 13. die Anstellung von Personal;

- 14. die Rekrutierung, Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen sowie der Mannschaft der Organisationen und Dienste;
- 15. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Organisationen und Dienste:
- 16. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen;
- 17. die Wahl von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben;
- 18. den Erlass von Aufgeboten;
- 19. die Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- 20. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-;
- 21. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000.-;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.-.

Art. 24 Kompetenzdelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sicherheitskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Beschlussfassung

Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

f) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amtet die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 28 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

Art. 29 Material und Fahrzeuge

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen geht soweit benötigt ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten.

Art. 30 Gebäude und Anlagen

Die gesamten Gebäude und Anlagen der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.

Art. 31 Unterhalt und Miete

Der übliche Liegenschaftenunterhalt geht zu Lasten der Eigentümer.

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Bevölkerungsschutzes dienen, auf.

Für die vom Verband für die Katastrophen- und Nothilfe genutzten Anlagen und Gebäude, wird eine kostendeckende Miete entrichtet.

Art. 32 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Art. 33 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Sicherheitskommission.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 34 Budgetierung

Die Delegiertenversammlung stellt den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeinderäten bis Ende August des Vorjahres zu.

Art. 35 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie nach den besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten spätestens Ende Februar zugestellt.

Art. 36 Finanzierung

Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 37 Haftung

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

V. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Kündigung

Diese Statuten können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 41 Auflösung

Durch übereinstimmenden Beschluss aller Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 42 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen Eigentums hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Übergangsregelung bei Aufgabenerweiterung

Die Sicherheitskommission bestimmt, auf welche Termine die am Verband beteiligten Dienste und Organisationen des Bevölkerungsschutzes der gemeinsamen Leitung des Zweckverbandes unterstellt werden.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Adlikon, den 02. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Adlikon:		
Der Gemeindepräsident: O. Bertschi	Die Der-Gemeindeschreiberin MMorf- C. Flum	
Andelfingen, den 27. Mai 2009 Für die Gemeindeversammlung An	delfingen:	
Der Gemeindepräsident: U. Frauenfelder	Der Gemeindeschreiber: W. Stäheli	
Benken, den 08. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Bei	nken:	
Die Gemeindepräsidentin: V. Strasser	Der Gemeindeschreiber: Sil Brügel	
Berg am Irchel, den 05. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Ber	g a.l.:	
Die Gemeindepräsidentin: C. von Ballmoos	Der Gemeindeschreiber M. Vetterli	
Buch am Irchel, den 05. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Buc	h a.l.:	
Der/Gemeindepräsident: K. Øchüpbach	Der Gemeinderchreiber: H. Sprecher	

Der Gemeindeschreiber: Der Gemeindepräsident: H. Wickli H.P. Fausch Dorf, den 05. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Dorf: Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin: U. Spitzli W. Winkler Feuerthalen, den 12. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Feuerthalen: Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: P. Lüthy W. Künzle Flaach, den 04. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Flaach: Die Gemeindeschreiberin: Der Gemeindepräsident: M. Klingenbegel-Stäheli R. Brandenberger Flurlingen, den 12. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Flurlingen: Der Gemeindeschreiber: Der Gemeindepräsident: M. Wegmann A. Müller

Dachsen, den 04. Juni 2009

Für die Gemeindeversammlung Dachsen:

Für die Gemeindeversammlung Henggart: Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: W. Wipf P. Ringer Humlikon, den 25. Mai 2009 Für die Gemeindeversammlung Humlikon: Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: H. Vogt St. Tschachtli Kleinandelfingen, den 27. Mai 2009 Für die Gemeindeversammlung Kleinandelfingen: Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: P. May W. Stolz Laufen-Uhwiesen, den 14. Mai 2009 Für die Gemeindeversammlung Laufen-Uhwiesen: Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: K. Keller Marthalen, den 04. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Marthalen: Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber: B. Nägeli B. Metzger

Henggart, den 17. Juni 2009

Oberstammheim, den 16. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Oberstammheim:		
Der Gemeindepräsident: M. Farner-Brandenberger	Der Gemeindeschreiber: A. Pfenninger	
Mano	14-9	
Ossingen, den 19. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Os	singen:	
Der Gemeindepräsident: K. Stamm	Der Gemeindeschreiber: W.\Steinmann	
H. Mauur_	Junain	
Rheinau, den 15. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Rhe	einau:	
Der Gemeindepräsident: G. Gsponer	Der Gemeindeschreiber: J. Meieg / /	
Thalheim an der Thur, den 11. Juni Für die Gemeindeversammlung Tha		
Der Gemeindepräsident: P. Wettstein	Der Gemeindeschreiber: C. Bühler	
Phelulei	Thu Thu	
Trüllikon, den 08. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Trü	llikon:	
Der Gemeindepräsident: T. Gmür	Der Gemeindeschreiber: Ch. Peyer	
Thi		

Für die Gemeindeversammlung Truttikon:			
Die Gemeindepräsidentin: J. Derrer	Der Gemeindeschreiber: P. Weespi		
Unterstammheim, den 23. Juni 200 Für die Gemeindeversammlung Un	9 terstammheim:		
Der Gemeindepräsident: M. Schwager	Der Gemeindeschreiber: H. Frick		
Volken, den 12. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Voll	ken:		
Der Gemeindepräsident: M. Erb	Die Gemeindeschreiberin: V. Siegwart		
Waltalingen, den 17. Juni 2009 Für die Gemeindeversammlung Wal	talingen:		
Der Gemeindepräsident: K. Reutimann	Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin: K. Reutimann K. Straub		
1. Culmain			
Genehmigung durch den Regierungs	srat des Kantons Zürich:		
Zürich, den Für den Regierungsrat des Kantons 2	Zürich		
Vom Regierungsrat am 10. fEB. 2010 mit Beschluss Nr. 人子子 genehmigt			

Der Staatsschreiber

Seite 18 von 20

Stichwortverzeichnis

Α	Seite	G	Seite
Akontozahlungen	12	Gebäude	10, 11
Amtsblatt	5, 6	Gegenstand	6
Anlagen	10, 11	Gemeinden	7, 11, 12, 13
Anordnungen	10	Genehmigungsvermerke	3
Anschaffungen	11	Geschäftsordnung	9
Anspruch	13	Gliederung	9
Anstellung	9	Н	
Antragstellung	8, 9	Haftung	12
Aufgaben	7, 8, 9, 10	1	
Aufgabenbereich	4	Initiative	6, 7, 8
Aufgabenerweiterung	13	Inkrafttreten	13
Aufgebot	10	Investitionen	13
Auflösung	6, 7, 13	J	
Aufsicht	9, 12	Jahresrechnung	7, 8, 10, 12
Ausbildung	9	K	
Ausgaben	6, 7, 8, 10	Kader	9
Ausrüstung	9, 10, 11	Kaderangehörige	10
Ausschluss des	_	Katastrophen- und Nothilfe	
Referendums	7	Kompetenzen 7, 8, 9	
B		Kompetenzdelegation	10
Beförderung	10	Kontrollorgan	10
Bekanntmachung	5, 6	Koordination	4
Beschaffung	9	Kostenteiler	11, 12
Beschlüsse	6, 7, 9, 10, 12	Kündigung	7, 13
Beschlussfassung	7, 8, 10, 11, 14	L	
Bestand	9	Liquidation	13
Bevölkerung	5	M	
Bevölkerungsschutz	4, 9, 11, 13	Material	11
Bevölkerungsschutz-	4	Miete	11
organisation Bezirksrat	4	N	4.4
Budgetierung	12 12	Neubauten	11
D	12	Oh a resufaisht	2
Delegierten	8	Oberaufsicht	8
Delegiertenversammlung	5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	Organisation	5, 9
Dienste	9, 10, 11, 13	Organisationen P	4, 9, 10, 11, 13
E	9, 10, 11, 13	I	10
Einreichung	6	Planungen Polizeiwesen	4
Einsätze	10	Protokollführer	9
Einteilung	10	R	9
Entlassung	10	Rechnungsführer	9
Entschädigung	8, 9	Rechnungsführung	12
Entschädigungen	13	Rechnungsprüfungs-	12
Ernennung	9	kommission	5, 10, 11, 13
Erneuerungen	11	Rechtspersönlichkeit	4
F	• •	Rechtsschutz	12
Fahrzeuge	9, 11	Referendum	6, 7
Feuerwehr	4	Regierungsrat	13, 18
Finanzen	10, 12	Rekrutierung	10
Finanzierung	12		
Führung	4		
Funktionäre	9		

Stichwortverzeichnis

C	Calta	T
S Conititadiometriales	Seite	
Sanitätsdienstliches	•	
Rettungswesen	4	
Schäden	12	
Schlussbestimmungen	13	
Sekretär	5, 9	
Sicherheitsdienstleistungen	8	
Sicherheitskommission	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13	
Stimmberechtigte	5, 6, 8, 9, 10	
Stimmrecht	5	
Strimmrechtsrekurs	12	
Sitzgemeinde	5, 10	
Stellen	8, 10	
T		
Technische Betriebe	4	
บ		
Übergangsregelung	13	
Unterhalt	11	
Unternehmensführung	9	
Unterschrift	5	
V		
Verbandsgemeinden	5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14	
Verbandsstreitigkeiten	12	
Verfahren	5, 10	
Versicherungen	9	
Verwarnung	10	
Verzeigung	10	
Vizepräsident	8	
Voranschlag	7, 8, 10, 12	
W		
Wahl	7, 8, 9, 10	
Wahlen	7, 8	
	5	
Z		
Zeichnungsberechtigung	5	
	4	
Zusammenschluss	4	
	7, 9, 10	
	6	
	6, 8, 9	
	4, 6, 8, 10	
	4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13	
	11	
	11	
	5, 12	
•		